

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH

gemäß § 5 Absatz 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz.

Preisanpassung – Umlagen erhöhen den Gaspreis

Wie bereits in den Medien berichtet, hat Russland die Gasexporte unter anderem nach Deutschland in den vergangenen Wochen und Monaten immer weiter gedrosselt. Infolgedessen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen.

Zur Stabilisierung der Lage hat die Bundesregierung zwei neue Umlagen beschlossen, die Gas-Beschaffungsumlage nach § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und die Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die sich zum 1. Oktober 2022 direkt auf die Erdgaskosten auswirken. Weiter belastet die Erhöhung der bestehenden Bilanzierungsumlage zeitgleich den Gaspreis.

Ab dem 1. Oktober 2022 erhöht sich der Erdgas-Arbeitspreis um 3,048 Cent/kWh (rund 3,63 Cent/kWh inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer), der Grundpreis bleibt stabil. Die Veränderungen in den jeweiligen Verbrauchsgruppen haben wir für Sie in der Tabelle übersichtlich aufgeführt.

Bei einem Jahreserdgasverbrauch von 14.000 kWh führt die Preisanpassung voraussichtlich zu Mehrkosten für das Jahr 2022 von rund 177,73 Euro inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer.

Die Preisanpassung erfolgt nach § 5 Abs. 2 sowie § 5a der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung

mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV). Die vollständige GasGVV finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-schwerte.de.

Detaillierte Informationen zu Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preiserhöhung haben wir zeitgleich mit dieser Bekanntmachung auf unserer Internetseite veröffentlicht und an unsere Kunden per Post versandt.

Unser rechtlicher Hinweis

Wenn Sie mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden sind, haben Sie gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Bei Fragen oder Beratungswünschen sind wir unter der Rufnummer 02304 203-222 wie gewohnt für Sie da. Gerne beraten wir Sie vor Ort in unserem Kundenzentrum in der Bahnhofstraße 1, montags bis freitags durchgehend von 8 bis 18 Uhr.

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet Erdgas auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

Preise ab 1. Oktober 2022

Jahresverbrauch in der Preisstaffel	Einheit	Bis 30.09.2022		Ab 01.10.2022	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
bis 2.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	12,218	14,54	15,266	18,17
Grundpreis	€/Monat	7,82	9,31	7,82	9,31
2.001 bis 10.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,782	14,02	14,830	17,65
Grundpreis	€/Monat	8,54	10,16	8,54	10,16
10.001 bis 25.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,547	13,74	14,595	17,37
Grundpreis	€/Monat	10,50	12,50	10,50	12,50
25.001 bis 50.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,387	13,55	14,435	17,18
Grundpreis	€/Monat	13,83	16,46	13,83	16,46
50.001 bis 200.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,226	13,36	14,274	16,99
Grundpreis	€/Monat	20,54	24,44	20,54	24,44
200.001 bis 1.500.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,103	13,21	14,151	16,84
Grundpreis	€/Monat	41,04	48,84	41,04	48,84

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Hinweise

- Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung abgerechnet (Bestabrechnung). Dabei wird der Verbrauch von zwölf Monaten zugrunde gelegt.
- Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtung sind bis zu einer Eichleistung – G6 – im Grundpreis enthalten.
- Für größere Messeinrichtungen – G10 bis G25 – wird ein Zuschlag von monatlich 2,13 Euro brutto (1,79 Euro netto) und für – G40 bis G100 – wird ein Zuschlag von monatlich 9,37 Euro brutto (7,87 Euro netto) gesondert berechnet.

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte Preiskomponenten des Gaspreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Gaspreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	Bis 30.09.2022	Ab 01.10.2022
Erdgassteuer nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG	ct/kWh	0,550	0,550
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 b	ct/kWh	0,270	0,270
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 a (Gasnutzung ausschließlich zum Kochen und für Warmwasser)	ct/kWh	0,610	0,610
Belastungen aus Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG), CO ₂ -Preis nach § 10 Abs. 2 und § 5 EBeV	ct/kWh	0,546	0,546
Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirt-schaftsgesetz (EnWG)	ct/kWh	–	0,059
Gas-Beschaffungsumlage nach § 26 Energie-sicherungsgesetz (EnSiG)	ct/kWh	–	2,419
Bilanzierungsumlage	ct/kWh	0,000	0,570
Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen	ct/kWh	1,366	4,414
Saldo von nicht beeinflussbaren Kosten-bestandteilen (Gasnutzung ausschließlich zum Kochen und für Warmwasser)	ct/kWh	1,706	4,754

Die Kosten des CO₂-Preises errechnen sich aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Preis beträgt 30 Euro ab dem 1. Januar 2022 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2022 i. V.m. Anlage 1 festgelegten Berechnungsmethode und der festgelegten Faktoren.

Informationen gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.

